

Förderbedingungen für einen Ausfallsbonus durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG")

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

- 1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung eines Ausfallsbonus ("**Ausfallsbonus**") durch die COFAG über FinanzOnline ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der den Ausfallsbonus beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").
- 1.2 Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Auszahlung des Ausfallsbonus auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande.
- 1.3 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.
- 1.4 Die COFAG kann den Ausfallsbonus entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß Punkt 1.2.
- 1.5 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande kommt, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und es kann von COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden. Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann. Neu eingebrachte Anträge werden von COFAG aber nur berücksichtigt, solange die Auszahlung des Ausfallsbonus aufgrund des ursprünglichen Antrags noch nicht durch die COFAG veranlasst wurde.

2 Bedingungen Fördervertrag

- 2.1 Ein Ausfallsbonus wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.
- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.

3 Ausfallsbonus

- 3.1 Der Ausfallsbonus wird ab einem Umsatzausfall von 40 Prozent im Betrachtungszeitraum gewährt.
- 3.2 Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus ("**Bonus**") und optional einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 ("**Vorschuss FKZ 800.000**") zusammen. Für die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800.000 ist es notwendig, dass die Voraussetzungen des Punkts 5.3.2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR

800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ("**VO über die Gewährung eines FKZ 800.000**") erfüllt sind und der Antragsteller, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses 800.000 gemäß VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 ("**FKZ 800.000**") stellt.

- 3.3 Die Höhe des Bonus und des Vorschusses FKZ 800.000 entspricht jeweils 15 Prozent des Umsatzausfalls im Sinne des Punkts 3.1.3 der Richtlinien im jeweiligen Betrachtungszeitraum (Differenz zwischen den Umsätzen des Betrachtungszeitraums gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien und den Umsätzen des Vergleichszeitraums gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien). Somit beträgt die Höhe des Ausfallsbonus insgesamt 30 Prozent des Umsatzausfalls im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Sowohl Bonus als auch Vorschuss FKZ 800.000 sind mit jeweils EUR 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100. Davon abweichend beträgt der Bonus für die Betrachtungszeiträume März und April 2021 30 Prozent des Umsatzausfalls im Sinne des Punkts 3.1.3 der Richtlinien und ist mit EUR 50.000 gedeckelt.
- 3.4 Der Ausfallsbonus wird durch die Finanzverwaltung nach den Vorgaben der Punkte 4 und 5 der Richtlinien festgestellt. Der Ausfallsbonus muss, mit Ausnahme der in Punkt 8 geregelten Fälle, nicht zurückgezahlt werden.
- 3.5 Für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden haben (UiS), kann ein Ausfallsbonus nur in Entsprechung der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis VO), ABl. L 352, gewährt werden. Dabei sind abweichend von Punkt 4.4.2 der Richtlinien hinsichtlich des beihilfenrechtlichen Höchstbetrags die jeweils geltenden De-minimis-Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der De-minimis VO EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, bei denen es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind. Für sie gilt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag nach Punkt 4.4.2 der Richtlinien. Bei der Beurteilung, ob ein UiS vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und die bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Ausfallsbonus erfolgt sind, noch zu berücksichtigen.

4 Auszahlung

- 4.1 Die Auszahlung erfolgt durch die COFAG oder ihren Vertreter auf das im Antrag angegebene Konto. Der Förderwerber stimmt zu, dass der Betrag des Ausfallsbonus nach den Vorgaben der Punkte 4 und 5 der Richtlinien festgestellt wird und durch die COFAG dem Förderwerber mit der Auszahlung des Ausfallsbonus durch Überweisung auf das vom Antragsteller im Antrag angeführte Konto bekannt gegeben wird und damit der Fördervertrag rechtsverbindlich zustande kommt. Der Förderwerber erklärt sich daher auch bereit, die Auszahlung in der rechtlich tatsächlich zustehenden Höhe rechtswirksam zu akzeptieren.
- 4.2 Das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förderwerber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters,

Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht wurde.

- 4.3 Ein Vorschuss FKZ 800.000 darf nicht gewährt werden, wenn vom Antragsteller bereits ein FKZ 800.000 beantragt wurde. Das gilt auch für Fälle, in denen der Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 abgelehnt wurde, oder wenn bereits ein Verlustersatz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes) in der jeweils geltenden Fassung ("**Verlustersatz**"), beantragt wurde. Wird ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt, schließt dies die Beantragung eines Verlustersatzes aus; diese Regelung gilt nicht, wenn der Antragsteller vor Beantragung des Verlustersatzes den Vorschuss FKZ 800.000 zurückbezahlt.
- 4.4 Die Gewährung eines Ausfallsbonus für den Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits einen Lockdown-Umsatzersatz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz), BGBl. II Nr. 503/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 565/2020 oder gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen (3. VO Lockdown-Umsatzersatz), BGBl. II Nr. 567/2020, geändert durch BGBl. II Nr. 608/2020 oder einen Lockdown-Umsatzersatz II gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen (VO Lockdown-Umsatzersatz II) in Anspruch nimmt. Ein Ausfallsbonus kann dennoch gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beantragung des Ausfallsbonus den Lockdown-Umsatzersatz beziehungsweise den Lockdown-Umsatzersatz II zurückbezahlt. Eine Beantragung des Ausfallsbonus für den November 2020 oder Dezember 2020 schließt eine spätere Beantragung eines Lockdown-Umsatzersatzes II aus.
- 4.5 Ferner ist die Gewährung eines Ausfallsbonus für Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die auch eine Lockdownkompensation gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.

5 Verpflichtungen

- 5.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,
- 5.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausfallsbonus nicht (mehr) vorliegen; und
- 5.1.2 der COFAG sonstige Änderungen der für die Gewährung Ausfallsbonus maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.2 Der Förderwerber verpflichtet sich,
- 5.2.1 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Ausfallsbonus, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;

- 5.2.2 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- 5.2.3 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;
- 5.2.4 Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben;
- 5.2.5 das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten;
- 5.2.6 die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die COFAG zurückzuzahlen;
- 5.2.7 bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen, sofern ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt wird. Übersteigt der Betrag an erhaltenen und noch nicht verrechneten Vorschüssen FKZ 800.000 den Gesamtbetrag des FKZ 800.000, so verpflichtet sich der Förderwerber einen, den Auszahlungsbetrag übersteigenden Betrag, an die COFAG zurückzuzahlen;
- 5.2.8 der COFAG die Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters über die Höhe der für den Betrachtungszeitraum angegebenen Umsätze und in Fällen des Punkts 4.5.2 der Richtlinien der Vergleichsumsätze nachzubringen, sofern eine Plausibilisierung der Umsätze durch die Finanzverwaltung anhand von vom Antragsteller nach Auszahlung des Ausfallsbonus abgegebenen und die angegebenen Umsätze erfassenden UVA oder Umsatzsteuer-Jahreserklärungen oder Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärungen, Zweifel an der Plausibilität der Angaben des Antragstellers begründet; und
- 5.2.9 für den Fall, dass (a) der Antrag auf Gewährung eines Ausfallsbonus durch den Antragsteller selbst eingebracht wird, (b) es sich beim Unternehmen des Förderwerbers um ein Unternehmen iSd Punkts 4.5.2 lit (e) der Richtlinien handelt und (c) es durch die Umgründung oder den Erwerb oder Verkauf eines (Teil-)Betriebes zu einer Erhöhung des Ausfallsbonus verglichen mit der Berechnung ohne Berücksichtigung der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheiten kommt, der COFAG eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters zu übermitteln in der bestätigt wird, dass (i) die auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellenden Beträge korrekt sind, (ii) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Grundlagen für die Ermittlung des Ausfallsbonus zu beeinflussen, und (iii), der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus zu stellen beziehungsweise zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile des Umsatzausfalles und der Fixkosten im Rahmen eines von ihm gestellten Antrages auf Gewährung des Ausfallsbonus nicht zu berücksichtigen.

6 Bestätigungen Förderwerber

6.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

- 6.1.1 das Unternehmen im Betrachtungszeitraum und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
- 6.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers im Betrachtungszeitraum und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;
- 6.1.3 das Unternehmen im als Betrachtungszeitraum herangezogenen Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40 Prozent erleidet;
- 6.1.4 beim Unternehmen des Förderwerbers in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961, vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
- 6.1.5 das Unternehmen des Förderwerbers in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist, oder das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt hat und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000 übersteigt;
- 6.1.6 das Unternehmen des Förderwerbers nicht einen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt hat. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht; und
- 6.1.7 über den Förderwerber oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße, verhängt worden ist.

6.2 Der Förderwerber bestätigt weiters, dass

- 6.2.1 bei dem Unternehmen des Förderwerbers im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde;
- 6.2.2 das Unternehmen des Förderwerbers kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, ist (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versiche-

rungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990);

- 6.2.3 das Unternehmen des Förderwerbers keine im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist;
- 6.2.4 das Unternehmen des Förderwerbers keine im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat;
- 6.2.5 das Unternehmen des Förderwerbers keine Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt, sowie ein, einer solchen Non-Profit-Organisation, nachgelagertes Unternehmen ist und auch kein Unternehmen ist, das Zuschüsse aus dem mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020, eingerichteten Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Unterstützungsfonds) bezieht;
- 6.2.6 das Unternehmen des Förderwerbers kein Unternehmen ist, das zu Beginn des Betrachtungszeitraums mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln;
- 6.2.7 das Unternehmen des Förderwerbers im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl 1994/663, unternehmerisch tätig ist; und
- 6.2.8 das Unternehmen des Förderwerbers kein neu gegründetes Unternehmen ist, das vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt hat oder eine Ausnahme iSd Punkts 3.2.8 der Richtlinien vorliegt.

7 Überprüfung

- 7.1 Die nachträgliche Überprüfung eines Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, in der geltenden Fassung auf Basis von Stichproben.
- 7.2 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.
- 7.3 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausfallsbonus gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe des Vergleichsumsatzes und des tatsächlich zustehenden Ausfallsbonus erforderlich sind.

8 Verpflichtung zur Rückzahlung

- 8.1 Die COFAG ist berechtigt, einen bereits gewährten Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 zurückzufordern, wenn:
- 8.1.1 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 7 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 zusteht;
 - 8.1.2 der Förderwerber eine wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag oder den Richtlinien nicht einhält oder den Ausfallsbonus widmungswidrig verwendet;
 - 8.1.3 die Zustimmung des Förderwerbers gemäß Punkt 6.1.6 der Richtlinien widerrufen wird;
 - 8.1.4 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
 - 8.1.5 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;
 - 8.1.6 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;
 - 8.1.7 der Förderwerber eine Prüfung gemäß Punkt 7 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Ausfallsbonus in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat; und
 - 8.1.8 der Ausfallsbonus aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Ausfallsbonus der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde.
- 8.2 Die COFAG ist verpflichtet, einen bereits gewährten Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 zurückzufordern, wenn:
- 8.2.1 eine Ermittlung des nachträglich überprüften Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 nach den Vorgaben der Richtlinien einen Betrag ergibt, der um mehr als 3% den Betrag des gewährten beziehungsweise ausbezahlten Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 unterschreitet; oder
 - 8.2.2 der tatsächliche Umsatzausfall unter 40% liegt und daher kein Anspruch auf Gewährung eines Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 besteht; oder
 - 8.2.3 der beihilfenrechtlich zulässige Höchstbetrag bei dem gewährten beziehungsweise ausgezahlten Bonus oder Vorschuss FKZ 800.000 überschritten wurde.
- 8.3 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Auszahlungstag an.
- 8.4 Die COFAG kann auf die Rückzahlung sowie die Zinsen unter Berücksichtigung des Punktes 8.2 jeweils ganz oder teilweise verzichten.

9 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 9.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.fixkostenzuschuss.at/personenbezogenedaten zustimmend zur Kenntnis.
- 9.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen zu an den Förderwerber gewährten Bonus an die Transparenzdatenbank ("**TDB**") gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) vornimmt und Bonus an den Förderwerber in der TDB erfasst wird. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG durchführen kann.

- 9.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Ausfallsbonus, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("EK") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK und auch anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbes. Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie Ausfallsbonus (wie Ermittlung und Betrag des Ausfallsbonus).

10 Mitteilungen an COFAG

Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags über FinanzOnline anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Förderwerbers des Ausfallsbonus zu richten: info@fixkostenzuschuss.at.

11 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

- 11.1 Wird der Antrag von einem Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eingebracht, bestätigt dieser, sofern es sich beim Unternehmen des Förderwerbers um ein Unternehmen iSd Punkts 4.5.2 lit (e) der Richtlinien handelt und es durch die Umgründung oder den Erwerb oder Verkauf eines (Teil-)Betriebes zu einer Erhöhung des Ausfallsbonus verglichen mit der Berechnung ohne Berücksichtigung der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheiten kommt, durch Einbringung des Antrags, dass (i) die auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abstellenden Beträge korrekt sind, (ii) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Grundlagen für die Ermittlung des Ausfallsbonus zu beeinflussen, und (iii), der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus zu stellen beziehungsweise zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile des Umsatzausfalles und der Fixkosten im Rahmen eines von ihm gestellten Antrages auf Gewährung des Ausfallsbonus nicht zu berücksichtigen.

In diesem Fall bestätigt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in eigenem Namen, dass er vom Förderwerber und von allfälligen Rechtsvorgängern der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) durch eine Spezialvollmacht ausdrücklich zum Erteilen der Zustimmung nach § 48a Abs. 4 lit c BAO ermächtigt wurde. Daher erteilt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Namen des Förderwerbers und allfälliger Rechtsvorgänger der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) vor der Umgründung die Zustimmung nach § 48a Abs. 4 lit c BAO, dass Informationen aus dem/den betreffenden Abgabeverfahren durch eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung verarbeitet und an die COFAG weitergeleitet werden dürfen, soweit das für die Gewährung des Ausfallsbonus an den Förderwerber erforderlich ist. Weiters erteilt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hiermit im Namen des Förderwerbers und allfälliger Rechtsvorgänger der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) vor der Umgründung die Einwilligung zu der Verarbeitung dieser Daten durch eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung und durch die COFAG soweit dies für die Gewährung des Ausfallsbonus an den Förderwerber erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung).

- 11.2 Hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG sind die Haftungsregelungen gemäß Punkt. 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

(<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden und ist die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Punkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des Ausfallsbonus beschränkt.

11.3 Die COFAG erteilt ihre Zustimmung zur Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

12 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

12.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 7 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.

12.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.

12.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.